




ANMELDUNG AN DER OBERSCHULE SALZHAUSEN

Aufnahmedatum: _____

in Jahrgang: _____

SCHÜLER/IN

Name, Vorname(n):				<input type="checkbox"/> Junge <input type="checkbox"/> Mädchen
Anschrift:				
Geburtsdatum:		Geburtsort:		Muttersprache:
Staatsangehörigkeit:		Geburtsland:		Sprache zu Hause:
Konfession:				
Schulbesuch seit/ Ersteinschulungsjahr:		Schwimmabzeichen:		
Klassenwiederholer:	<input type="checkbox"/> Ja, folgende Klasse wurde wiederholt:			<input type="checkbox"/> Nein

NOTFALLNUMMERN*		Name:	
			
			

*) Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Erreichbarkeit der Notfallnummer zu gewährleisten ist.
Im Krankheits-/Notfall holen wir unser Kind schnellstmöglich ab oder organisieren eine adäquate Abholung.

ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

	Mutter / Erziehungsberechtigte	Vater / Erziehungsberechtigter
Name, Vorname:		
Anschrift:	<input type="checkbox"/> Gleiche Anschrift wie oben	<input type="checkbox"/> Gleiche Anschrift wie oben
Tel. mobil:		
Tel. privat:		
E-Mail:		
Sorgerecht:	<input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> nur Mutter <input type="checkbox"/> nur Vater	

BESONDERHEITEN IHRES KINDES

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

NUR bei Vorlage eines Gutachtens der Niedersächsischen Landesschulbehörde bzw. wenn bereits ein Antrag gestellt wurde:

- | | | |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> ES (emotional-soziale Unterst.) | <input type="checkbox"/> GE (geistige Entwicklung) | <input type="checkbox"/> SR (Sprache) |
| <input type="checkbox"/> HÖ (Hören) | <input type="checkbox"/> KM (körperlich-motorische Entwicklung) | |
| <input type="checkbox"/> LE (Lernen) | <input type="checkbox"/> SE (Sehen) | |

WICHTIG!

Bitte die folgende Angabe ausfüllen, wenn sie eines der vorgenannten Felder angekreuzt haben!
Sonderpädagogisches Gutachten und Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde vom:

Datum des Bescheides: _____

Besonderheiten:	<input type="checkbox"/> Dyskalkulie	<input type="checkbox"/> Legasthenie	<input type="checkbox"/> ADHS	<input type="checkbox"/> ADS
Diagnostiziert-Gutachten liegt vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sonstige Besonderheiten (Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, Epilepsie etc.)				

DATEN DER ABGEBENDEN SCHULE

Name der abgebenden Schule und Klassenlehrkraft:				
Schulanschrift:				
Letzte Zeugnisnoten:	Deutsch:	Mathematik:	Sachunterricht:	ggf. Englisch:

WÜNSCHE

Mit welchen Freundinnen/Freunden würde Ihr Kind gerne in eine Klasse gehen?

① Name, Vorname, Wohnort

② Name, Vorname, Wohnort

Folgende Dokumente werden außerdem benötigt:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Masernschutznachweis
- aktuelles Passbild
- letztes Zeugnis
- ggf. aktueller Leistungsbescheid (SGB II/III/VIII/XII/AsylbLG)

HINWEIS:

Unter www.landkreis-harburg.de (Dienstleistungen/Schülerfahrkarten) können Sie online eine HVV-Schülerfahrkarte für Ihr Kind beantragen.

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Sorgeberechtigt <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin / der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
-

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

VOLLMACHT

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn _____
Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes _____
Name der Schülerin / des Schülers

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils bei dem die Schülerin/der Schüler **nicht** lebt.

Einverständniserklärung und Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten

Sollten Sie mit einem Punkt nicht einverstanden sein, bitte streichen!

Wir/Ich erkläre(n) uns/mich damit einverstanden, dass unsere Tochter / unser Sohn in der Internetpräsentation oder anderen von der Schule erzeugten Medien abgebildet werden darf. Die Internetpräsentation erfolgt durch verantwortliche Redakteure der Schule. Sie dient der **Darstellung der inhaltlichen und pädagogischen Arbeit der Bildungseinrichtung**. Alle im schulischen Kontext selbst erzeugten Medien dienen Präsentationszwecken sowie der Darstellung der pädagogischen Arbeit im Unterricht, in Projekten und außerunterrichtlichen Veranstaltungen und besitzen keinen kommerziellen Charakter.

- Mein Kind darf fotografiert werden.
- Mein Kind darf im Bild auf der Internetseite der Schule erscheinen.
- Mein Kind darf im Bild auf anderen Medien (/z.B. Präsentationen, Schülerzeitung, Flyern, Plakaten usw.) der Schule erscheinen.
- Mein Kind darf gefilmt werden.
- Das Video mit meinem Kind darf durch die Schule verwendet werden.

Ferner bestätigen wir den Erhalt und die Kenntnisnahme

- der Schulordnung
- des Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz,
- des Merkblatt zum Waffenerlass
- des Merkblatt für Krankmeldungen und Beurlaubungen
- der Nutzungsregelungen für elektronische Geräte
- der Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler
- der Brandschutzklärung

Diese Einwilligungserklärungen können zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen bzw. verweigert werden.

Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte)

Das Team der Oberschule in Salzhausen freut sich schon auf Ihr Kind!

Schulordnung

Vorwort

Wir wollen eine Schule sein, an der alle sich wohlfühlen können.

Wir alle sind unterschiedliche Menschen, die erfolgreich an dieser Schule arbeiten wollen.

Wir sind alle zuständig für unsere Schule und übernehmen Verantwortung

- für die Klassenräume,
- für die Einrichtungsgegenstände,
- für die Lehr- und Lernmittel sowie
- für einen geordneten Unterrichtsablauf und
- für den individuellen Lernprozess.

Wir alle haben ein Recht auf Sicherheit, Respekt und Wertschätzung.

Zerstörung, Rassismus, Ausgrenzung, Mobbing oder Gewalt dulden wir nicht an unserer Schule.

Die Schule ist unser aller Arbeitsplatz. Das Tragen angemessener Kleidung ist verpflichtend.

Wir gehen höflich und freundlich miteinander um.

Mit Konflikten gehen wir konstruktiv um und lernen aus ihnen.

Wir verhalten uns innerhalb und außerhalb der Schule so, dass das Klima in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Die nachfolgenden Regeln gelten auf dem gesamten Schulgrundstück und in allen Schulgebäuden.

Allgemeine Regeln und Hinweise

Mit fremdem und eigenem Eigentum sowie mit Schuleigentum wird verantwortlich umgegangen. Die mutwillige oder fahrlässige Beschädigung verpflichtet zum Ersatz.

Fahrräder und Mofas werden geschoben (Motor aus!). Das Rauchen, der Alkoholgenuss sowie anderer Drogenkonsum ist verboten.

Das „**Mehlen**“ anlässlich eines Geburtstages ist sowohl auf dem Schulgelände als auch auf dem Schulweg verboten.

Aus hygienischen Gründen ist das Spucken verboten.

Das Verlassen des Schulgeländes ist nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Lehrers erlaubt.

Jeder achtet beim Verlassen der Klassenräume auf Ordnung: Stühle hochstellen, Tische ab- und ausräumen, Papier und Abfälle in den Mülleimer, Fenster schließen, ausfegen und das Licht ausmachen.

Wenn Sachen gefunden werden, werden sie sofort beim Hausmeister abgegeben.

Für verlorene oder entwendete Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Die Benutzung von Handys etc. ist in der Nutzungsregelung für elektronische Geräte geregelt.

Für den Fachunterricht ist funktionsgerechte Kleidung vorgeschrieben.

Das Tragen von Kleidung mit obszöner, rassistischer, sexistischer, politischer und/oder anderer diskriminierender Aufschrift ist in der Schule verboten.

Unterricht

Beim Klingeln gehen alle Schüler und Schülerinnen in die Klasse und halten die Unterrichtsmaterialien bereit.

Sollte nach 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erscheinen, muss dies vom Klassensprecher im Sekretariat gemeldet werden. (...)

Der Unterricht beginnt pünktlich, der Lehrer beendet den Unterricht.

Klassen, die Unterricht im Fachraum haben, treffen sich vor der Stunde in der Pausenhalle und warten dort bis sie abgeholt werden.

Unterrichtsschluss/Schulschluss

Alle Schüler begeben sich nach Schulschluss direkt nach Hause.

Fahrschüler warten geordnet und ohne zu drängeln vor der Barriere auf den Bus und richten sich nach den Anweisungen der Buslotsen und Lehrer.

Die Anweisungen des Busfahrers werden befolgt, denn er ist für die Sicherheit und den Zustand des Fahrzeuges verantwortlich.

Pausen

Pausen sind Erholungszeiten an frischer Luft, in der Pausenhalle oder in Aufenthaltsräumen.

An Treppenaufgängen und auf der Galerie verhalten sich alle rücksichtsvoll.

Lehrer brauchen auch Pausen. Das Lehrerzimmer wird nur in wirklich dringenden Fällen aufgesucht.

Der Klassenraum wird von jeder Klasse individuell ausgestaltet, gepflegt und geschont.

Damit sich alle wohl fühlen, muss man Folgendes beachten: durch Toben, Schreiben, Lärmen etc. werden Mitschüler und Lehrer gestört.

Jede Klasse benennt Klassendienste namentlich.

Stundenplan, Pausenordnung (...) werden in der Klasse ausgehängt.

Außengelände

Auf dem Außengelände ist einiges erlaubt, was in der Klasse, auf den Gängen und in der Pausenhalle nicht erlaubt ist: Laufen, Toben, Schreien, Pfeifen, Bewegungs- und Ballspiele

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

- Das Schneeballwerfen und das Anlegen von Glitschbahnen ist verboten.
- Vor den Eingangstüren wird nicht gedrängelt.
- Beete, Bäume und Blumenkästen müssen geschont werden.

Der Pausenbereich des Außengeländes hängt in den Klassenräumen aus.

Nachschreibtermin

Der offizielle Nachschreibtermin für verpasste Klassenarbeiten findet Montags im 4. Block statt.

Sollte ein Schüler diesen Termin unentschuldigt verpassen, wird die Arbeit als ungenügend gewertet.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn ...

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus-Influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen

Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, können Schutzimpfungen des Gesundheitsamtes in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblatt zum Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am **1. 1. 2022** in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugsverlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Merkblatt für Krankmeldungen und Beurlaubungen

Erkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen kann, benachrichtigen die Eltern die Schule am ersten Tag telefonisch oder über die Homepage, spätestens am dritten Tag in Form einer schriftlichen Entschuldigung. Bei stundenweisen Fehlzeiten wird die Entschuldigung dem Fachlehrer bzw. Kursleiter vorgelegt.

Entschuldigungen sollen unaufgefordert vor Stundenbeginn der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Entschuldigungen, die länger als eine Woche zurückliegen, werden nicht mehr akzeptiert; die Fehltage werden in diesem Fall als unentschuldig im Zeugnis vermerkt.

Krankmeldung während des Schulvormittags

Wir beobachten zunehmend, dass Schülerinnen und Schüler sich im Laufe des Vormittags wegen Unwohlsein oder Kopfschmerzen vom Unterricht beurlauben lassen.

Wir verfahren daher wie folgt:

Wenn eine Ruhepause im Krankenzimmer oder ein Gang an die frische Luft keine Besserung bringen, werden die Eltern vom Sekretariat benachrichtigt, damit sie ihr Kind abholen können.

Grundsätzlich wird die Abholung immer von der Schule in Absprache mit dem Klassenlehrer veranlasst.

Beurlaubung

Jede notwendig erscheinende Freistellung vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen muss rechtzeitig bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beantragt werden.

Termine beim Arzt, Berufsberater oder bei einem Betrieb (Vorstellungsgespräch o. ä.) sollen nach Möglichkeit auf den Nachmittag gelegt werden.

Über stundeweise Freistellung vom Unterricht entscheiden die betroffenen Fachlehrer oder Kursleiter.

Über Freistellungen von mehr als einen Tag und im Zusammenhang mit Ferien entscheidet die Schulleitung.

Anträge auf Beurlaubung dürfen nicht nachträglich eingereicht werden, Fehlzeiten würden in diesem Fall als unentschuldigtes Fehlen vermerkt werden.

Niedersachsen ist ein Land der Vielfalt, auch der religiösen Vielfalt. Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte gehören unterschiedlichen Religionsgemeinschaften an und möchten mit ihren Familien ihre religiösen Feste feiern. Der Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ (RdErl. d. MK v. 15.10.2019 – 36-82013) gewährt Schülerinnen und Schülern Unterrichtsbefreiung zur Teilnahme an religiösen Feiern. Im Einzelfall kann daher eine Befreiung vom Unterricht für den gesamten (ersten) Tag der religiösen Veranstaltung in Betracht kommen. Ein entsprechender Antrag muss rechtzeitig vorliegen.

In jedem Fall sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich bei Mitschülern und Mitschülerinnen nach dem versäumten Unterrichtsstoff zu erkundigen, diesen nachzuarbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen, sofern ihr Gesundheitszustand dieses zulässt.

Nutzungsregelungen für elektronische Geräte

Die Nutzung von Smartphones, Tablet-PC und ähnlicher elektronischer Geräte ist während des Unterrichts und im Gebäude untersagt. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die von ihrer Lehrkraft zur Recherche (...) beauftragt wurden.

Ausnahmen gelten für Personen, die zur Durchführung ihres Amtes eines der oben genannten Geräte benötigen.

Die Regeln der verschiedenen Gebäude und Schulen sind zu beachten.

Während Prüfungen und Klassenarbeiten werden die Geräte an zentraler Stelle ausgeschaltet abgelegt.

Aufnahmen per (...) Handy, Foto-/Digitalkamera oder Camcorder sind ebenso untersagt wie Ton- und Bildaufnahmen vom Unterricht und Unterrichtsmaterial.

Gewalt verherrlichende Spiele sowie deren Download oder deren Austausch bzw. Weitergabe sind verboten. Ebenso ist das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischem, extremistischen und/oder Gewalt verherrlichenden Inhalten untersagt.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung werden die betreffenden Geräte jeweils für den Rest des Unterrichtstages eingezogen und bis zu ihrer Abholung im Sekretariat deponiert. Sollte ein Schüler/eine Schülerin drei Mal gegen diese Regel verstoßen, muss das elektronische Gerät von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Ebenso wie andere Verstöße kann ein Verstoß gegen diese Nutzungsregelung eine Konferenz nach §61 NSchG nach sich ziehen.

Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler

1. Benutzung der Arbeitsräume

Die Fachräume dürfen nur unter Aufsicht des Fachlehrers betreten werden.

Jeder Schüler muss über den Standort und die Handhabung des Feuerlöschers, der Löschdecke, der Augendusche, des Erste-Hilfe-Schranks und der Notabspernung für Gas und Elektrizität informiert sein.

Geräte, Chemikalien, Wasser- und Energieanlagen werden nicht ohne Erlaubnis des Fachlehrers berührt.

Beim praktischen Arbeiten dürfen nur die für das Experimentieren benötigten Geräte und Hilfsmittel auf dem Tisch liegen. Kleidung und Mappen befinden sich nicht auf dem Tisch.

Essen und Trinken ist in den Fachräumen untersagt.

2. Verhalten vor Beginn der Schülerversuche

Die Anordnungen des Fachlehrers sind genau zu beachten. Eine Versuchsanleitung wird sorgfältig gelesen. Der Versuch wird erst begonnen, wenn man genau verstanden hat, was zu tun ist.

Die vom Lehrer angeordneten Schutzmaßnahmen (Schutzbrille etc.) sind solange beizubehalten, bis sie vom Lehrer aufgehoben werden. Lange Haare werden zusammengebunden.

Vor Beginn des Versuchs sind Geräte und Hilfsmittel auf einwandfreie Beschaffenheit und Sauberkeit zu überprüfen.

Chemikalien und Geräte stehen nicht im Bereich der Tischkante. Die Chemikalien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Brenners stehen.

3. Verhalten beim Schülerversuch

Die Versuchsvorschriften sind genau einzuhalten. „Einfach mal was ausprobieren“ ist verboten!

Bei allen Besonderheiten (Schäden, Unfälle, kleine Verletzungen) ist der Fachlehrer sofort zu informieren.

Einmal entnommene Chemikalien werden nie in die Chemikalienflasche zurückgegeben. Es gilt das Prinzip, dass nur geringe Chemikalienmengen benutzt werden sollen.

Nach Entnahme der Chemikalien wird die Chemikalienflasche sofort wieder verschlossen. Geruchsproben dürfen – wenn sie vom Fachlehrer erlaubt werden – nur durch Zufächeln vorgenommen werden.

Geschmacksproben sind streng verboten.

Verschüttete Chemikalien werden auf Anweisung des Fachlehrers ordnungsgemäß entsorgt.

4. Verhalten nach dem Schülerversuch

Abfälle von Chemikalien, Glas- und Papierabfälle werden gemäß der Anweisung des Fachlehrers entsorgt.

Gebrauchte Glasgeräte werden nach Beendigung des Versuchs sorgfältig gereinigt, getrocknet und ordentlich weggeräumt. Die Tische sind ggf. feucht abzuwischen.

Nach dem Experimentieren werden die Hände gewaschen, um Chemikalienreste zu entfernen.

5. Konsequenzen bei Missachtung der Betriebsanweisung

Der Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin trägt die volle Verantwortung für die Sicherheit in den Fachräumen. Die Einhaltung der Betriebsanweisung ist die Voraussetzung für die Einhaltung der Sicherheit.

Eine Missachtung der Betriebsanweisung kann deshalb zu einem Ausschluss des/der betreffenden Schülers/Schülerin vom praktischen Unterricht führen. Dies kann auch für eine längere Dauer, z.B. eine gesamte Unterrichtseinheit, geschehen.

Es wird dann eine schriftliche Aufgabe erteilt, um einen Teil des Unterrichtsstoffes zu vermitteln. Der praktische Teil der Schülerleistung kann in diesem Fall nicht erbracht werden.

Brandschutzerklärung

Brandschutzbelehrung - Was ist bei einem Feueralarm zu tun?

Der Feueralarm wird durch ein **3-maliges Sirensignal** ausgelöst!

In diesem Fall gilt:

1. **Bewahre Ruhe!**
2. **Schließe** zügig alle **Fenster!**
3. **Gehe** ohne dein Gepäck gemeinsam mit den anderen **geordnet** aus dem Raum!
4. **Schließe die Tür!**
5. **Gehe**(nicht laufen) **auf dem kürzesten Weg** aus dem Gebäude direkt zum Sammelplatz!
6. **Unterstütze andere Kinder!**
7. **Ist deine Klasse unbeaufsichtigt, wenn das Alarmsignal ertönt, so informiere den Lehrer bzw. die Lehrerin deiner benachbarten Klasse!**
8. Nach deiner Ankunft auf dem Sammelplatz **bleibe** unbedingt **bei deiner Klasse** und deinem Lehrer bzw. Lehrerin!
9. **Ist dir die Benutzung** des kürzesten **Fluchtweges nicht möglich**, wird der **2. bekannte Fluchtweg** genutzt.
10. Ist die **Benutzung beider Fluchtwege nicht** mehr **möglich**, kannst du also das Gebäude nicht mehr verlassen, **so bleibst du in deinem Unterrichtsraum**, bis Rettung kommt, oder dein Lehrer bzw. deine Lehrerin dich in einen anderen Raum führt, der nicht unmittelbar bedroht und für Rettungsmannschaften leicht erreichbar ist.
11. **Du führst auf keinen Fall Löschmaßnahmen durch!**
12. **Im Brandfall während der Pause** begibst du dich auf dem kürzesten Weg zu dem am nächsten von dir gelegenen **Sammelplatz**. Dort gehst du zu anderen Schülern und Schülerinnen deiner Klasse und folgst den Anweisungen der Lehrkräfte.
13. Eine **Alarmübung** wird **nur von einem Verantwortlichen** der Einsatzleitung mit dem Megafon am Sammelplatz beendet. Dieser Verantwortliche trägt eine orangefarbene Weste!